Abteilungsordnung der Tennisabteilung

Richtlinien für die Tennisabteilung:

- zur Mitgliedschaft
- zum Spielbetrieb

§ 1 Rechtsstellung der Abteilung

 Die Tennisabteilung wurde am 27.10.1978 gegründet und ist seit der Generalversammlung im März 1992 eine selbständige Abteilung innerhalb des SV Bühl e.V.

Sie nimmt im Rahmen des Gesamtvereins die aus der Vereinssatzung abzuleitenden Pflichten und Rechte wahr.

- 2. Sie darf sich eine eigene Spiel-, Platz-, Beleg- und Abteilungsordnung geben, so lange diese nicht gegen die Vereinssatzung verstößt.
- 3. Außerdem können alle SVB-Gemeinschaftseinrichtungen von der Abteilung benutzt werden (z.B. Duschen, Umkleideräume im Sportheim).

Zusätzlich steht der Abteilung ein Geräteraum und ein allgemeiner Versammlungsraum im Sportheim zur Verfügung.

4. Finanzen

- 4.1 Die Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, direkte Spenden an die Abteilung, Zahlungen von Privat oder der öffentlichen Hand für ausschließliche Zwecke der Abteilung fließen uneingeschränkt dem Haushalt der Abteilung zu. Die Aufnahmegebühren sind ausschließlich zur Schuldentilgung zu verwenden.
- 4.2 Die Kosten für Investitionen, bestehende Kredite und der laufenden Ausgaben zur Unterhaltung der Tennisanlage und zum Spielbetrieb müssen durch die Mitglieder der Tennisabteilung über die Aufnahmegebühren und die Abteilungsbeiträge gedeckt werden.
- 4.3 Die Abteilung ist zu diesem Zweck zur Führung einer eigenen Kasse verpflichtet.
- 4.4 Der Hauptverein verpflichtet sich jährlich, vor der Abteilungsversammlung, den aktuellen Stand der Mitglieder und sämtliche Zahlungen an die Abteilung gem. 4.1 zu entrichten und mitzuteilen.
- 4.5 Die jährliche Kassenprüfung erfolgt anlässlich der Kassenprüfung des Hauptvereins durch die hierfür bestellten Kassenprüfer.

§ 2 Zweck und Ziel

4. Die Tennisabteilung hat zum Ziel, durch Breiten- und Familiensport das Zusammenleben im Verein zu fördern und zu pflegen.

- 2. Die Abteilung nimmt auch mit aktiven Mannschaften an den Rundenwettkämpfen des WTB teil. Über die Meldungen der Mannschaften entscheidet die Abteilungsleitung.
- 3. Turniere und weitere sportliche Aktivitäten können auf Anregung der Mitglieder und durch Anordnung des Sportwartes in Abstimmung mit der Abteilungsleitung arrangiert werden.
- 4. Zur Teilnahme am Spielbetrieb im Rahmen der geltenden Spielordnung ist jedes Tennisabteilungsmitglied berechtigt.
- 5. Das Spielen mit Gästen ist nach Entrichtung einer Platzgebühr und nur auf dem dabei vorgesehenen Platz möglich.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied der Tennisabteilung kann jede natürliche Person werden. Die Entrichtung des jeweilig gültigen Mitgliedsbeitrags für den Hauptverein ist zwingend notwendig.
- 2. Jugendliche, deren Eltern Mitglieder der Tennisabteilung sind, werden auf Antrag aufgenommen.
- 3. Die Mitgliedschaft zur Tennisabteilung wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet in einfacher Mehrheit die Abteilungsleitung. Die Aufnahme richtet sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Spielflächen und der Reihenfolge einer eventuell bestehenden Warteliste. In besonderen Fällen, wie z.B. das Nachrücken von Familienmitgliedern, können Aufnahmen außerhalb der üblichen Reihenfolge beschlossen werden.
- 4. Die Mitgliederzahl wird von der Abteilungsleitung festgelegt. Im Laufe eines Jahres freigewordene Plätze können von der Abteilungsleitung sofort durch neue Mitglieder besetzt werden.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds, Kündigung oder Ausschluss. Kündigungen sind nur schriftlich, spätestens zum Ende des Jahres, möglich.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das betreffende Mitglied die aus der Mitgliedschaft resultierenden Pflichten nicht einhält bzw. grob verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Abteilungsleitung mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen ein Berufungsrecht an die Abteilungsleitung zu. Die Sachentscheidung der Abteilungsleitung ist unanfechtbar.

- 6. Die Mitglieder verpflichten sich:
 - Die Abteilung und den SVB in ihren sportlichen Aufgaben und Belangen zu unterstützen.
 - Die Kameradschaft untereinander zu pflegen.
 - Den Anordnungen bzw. Beschlüssen der von ihnen gewählten Abteilungsleitung Folge zu leisten.
 - Ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
 - Alle SVB- und Abteilungseinrichtungen zu schonen, pfleglich zu behandeln und zu warten.
 - Sich an den Diensten für die Abteilung und des Gesamtvereins (Platzreinigung, Schiedsrichterdienst, etc.) zu beteiligen.
- 7. Arbeitsstunden oder die finanzielle Ablösung werden in ihrer jeweiligen Höhe durch die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung festgesetzt.
- 8. Das Ruhen der Tennismitgliedschaft in besonderen Fällen bedarf der Schriftform und wird durch die Abteilungsleitung auf Antrag entschieden. Passive Mitglieder nehmen am Spielbetrieb nicht teil. Die Beiträge des Hauptvereins und die Passivbeiträge der Tennisabteilung müssen entrichtet werden.
- 9. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Einzugsermächtigungen eingezogen.

§ 4 Organe, Versammlung, Wahlen

- 1. Die Abteilung gibt sich eine selbständige Leitung bestehend aus:
 - Abteilungsleiter/-in
 - Sportwart/-in zugleich Stellvertretende Abteilungsleiter/-in
 - Kassierer/-in
 - Schriftführer/-in
 - Jugendleiter/-in
 - Die Mannschaftsführer/-innen werden bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen

Es besteht die Möglichkeit, dass eine Person zwei Sachgebiete vertreten kann, ausgenommen sind Kassenwart und Kassenprüfung. Jedes Amt kann von ein oder mehrerer Personen im Team übernommen werden.

- Die Abteilungsleitung wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung der Abteilung für zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsleitung tagt zu aktuellen Anlässen. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit.
- 3. Die Arbeit der Abteilungsleitung richtet sich nach den hier festgesetzten Richtlinien sowie nach der SVB Hauptsatzung. Der/die Abteilungsleiter/-in, Jugendleiter/-in, Kassierer/-in und der/die stellvertretende/n Abteilungsleiter/-in vertreten die Tennisabteilung gegenüber dem Hauptverein und dessen Vorstand.
- 4. Eine Mitgliederversammlung kann nur durch den/die Abteilungsleiter/-in oder durch 1/5 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
- 5. Oberstes Organ ist die alljährliche Abteilungs-Mitgliederversammlung, welche vor der Hauptversammlung des Hauptvereins stattzufinden hat. Die Einladung dazu muss spätestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen oder in der Presse bekanntgemacht sein.
- 6. Als Tagesordnungspunkte sind mindestens anzugeben:
 - Jahresbericht des/der Abteilungsleiter/-in
 - Bericht des Kassiers
 - Bericht des Sportwartes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung der einzelnen Abteilungsvertreter
 - Neuwahlen der einzelnen Abteilungsvertreter
 - Anträge
 - Sonstiges

7. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

- 8. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9. Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen und dem SV-Vorstand vorzulegen.

§ 5 Gebühren und Beiträge

- 1. Es gelten die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge. Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühr werden mit den Hauptvereinsbeiträgen eingezogen.
- Änderungen der Höhe des Abteilungsbeitrags sowie der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung festgelegt und müssen von der Hauptversammlung genehmigt werden.
- 3. Nach dem 1. August eintretende Mitglieder haben nur noch den halben Jahresbeitrag zu entrichten. Die Aufnahmegebühr bleibt in voller Höhe bestehen. Rückerstattungen vom Abteilungsbeitrag oder der Aufnahmegebühr erfolgen nicht.
- 4. Beiträge, die von den Mitgliedern an den Hauptverein zu entrichten sind, bleiben von obigen Bestimmungen unberührt.

Bühl, den 17. Januar 2014